

Entgeltordnung I

der Flughafen

Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

für den Verkehrsflughafen

Neubrandenburg (EDBN)

gültig ab 20.07.2026

1. Allgemeine Bestimmungen

Flughafenunternehmer für den Verkehrsflughafen Neubrandenburg (EDBN) ist die Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH (FNT). Gemäß § 19 b Luftverkehrsgesetz (LuftVG) legt der Flughafenunternehmer zu entrichtende Entgelte für die Nutzung der Einrichtungen und Dienstleistungen, die mit der Beleuchtung, dem Starten, Landen und Abstellen von Luftfahrzeugen stehen, fest (Entgeltordnung).

Für Leistungen, die in dieser Entgeltordnung aufgeführt sind, haben die Halter, Führer oder Betreiber von Luftfahrzeugen (LFZ) ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Die Entgelte sind grundsätzlich vor dem auf die Landung folgenden Start in EURO zu entrichten. Liegt eine besondere Vereinbarung mit Einzugsermächtigung vor, können Entgelte nachträglich entrichtet werden.

Alle zur Entgeltberechnung notwendig Unterlagen sind dem Flughafenunternehmen unaufgefordert vorzulegen. Ebenso sind jegliche Änderungen an einem bereits erfassten LFZ, die Einfluss auf das Entgelt haben, unverzüglich mitzuteilen.

Eine Erstattung zu hoher Entgelte, die auf unzureichenden Unterlagen beruht, findet nicht statt.

Die folgenden Entgelte sind Nettoentgelte. Es handelt sich um Entgelte im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (UstG). Der Entgeltschuldner hat daher die Umsatzsteuer, soweit er im Sinne der §§ 4 und 8 UstG nicht umsatzsteuerbefreit ist, zusätzlich zu entrichten.

2. Landeentgelte

2.1. Bemessungsgrundlage

Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende Motorsegler bemisst sich das Landeentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startmasse (MTOM) und den entsprechenden Lärmgrenzwerten.

Das Landeentgelt wird mit der Landung fällig.

Ein Landeentgelt ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten (Aufsetzen & Durchstarten).

Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, wird alle angefangenen 10 Minuten ein (erneutes) Landeentgelt fällig.

Für aerodynamisch gesteuerte Ultraleichtflugzeuge (Dreiachs-UL) sowie (nicht eigenstartfähige) Segelflugzeuge ist ein einheitliches Landeentgelt festgelegt.

2.2. Landeentgelt in Abhängigkeit Startmasse und Lärmgrenzwert

Die Landeentgelte in Abhängigkeit von der höchstzulässigen Startmasse (MTOM) und den Lärmgrenzwerten gemäß Landeplatz-Lärmschutz-Verordnung (Landeplatz-LärmschutzV) ergeben sich aus nachfolgender Tabelle:

Höchstzulässige Startmasse (MTOM)	ohne EUR	mit Lärmzeugnis EUR	erhöhter Schallschutz EUR
<u>Höchstzulässige Startmasse bis 1.500 kg</u>			
bis einschließlich 1.000 kg	9,88	6,88	4,29
über 1.000 kg bis einschließlich 1.500 kg	12,00	8,25	5,50
<u>Höchstzulässige Startmasse über 1.500 kg</u>			
für je angefangene 1.000 kg	20,35	12,81	4,20
für Ultraleichtflugzeuge			4,00
für Segelflugzeuge			2,00

Zur Förderung der technologischen Entwicklung einer nachhaltigen Luftfahrt werden für Luftfahrzeuge mit reinem Elektro- oder Wasserstoffantrieb keine Landeentgelte erhoben.

Für den Nachweis der Lärmkategorie gelten folgende Voraussetzungen:

- Vorlage des Lärmzeugnisses gemäß EASA Form 45 oder noch gültige bereits ausgestellte nationale Dokumente, die den aktuellen Grenzwerten entsprechen,
- Vorlage von bestätigten Herstellerangaben oder vergleichbarer Nachweise und Urkunden einer Zulassungsbehörde, die geeignet sind, die Erfüllung der geforderten Voraussetzungen nachzuweisen,
- Luftfahrzeuge mit einer Lärmschutzzulassung nach ICAO Annex 16, Band I; Chapter 6; LSL Kapitel VI und LSL Kapitel X.

2.3. Ermäßigungen, Pauschalierungen und Befreiungen

In nachfolgenden Fällen werden Landentgelte ermäßigt, pauschaliert und erlassen. Weitere Sachverhalte werden in Einzelfällen von einer hierzu ermächtigten Person, Sachverhalte mit genereller Bedeutung von der Geschäftsleitung entschieden und dokumentiert.

2.3.1. Ermäßigungen für Schulflüge und ortsansässige Luftsportverein

Die Ermäßigung des Landeentgeltes beträgt bei Schulflügen 30 v. H. der unter 2. aufgeführten Sätze.

Schulflüge im Sinne dieser Entgeltordnung sind Flüge, die im Rahmen einer Ausbildung zum Erwerb eines Luftfahrerscheins oder eine zusätzliche Berechtigung im Sinne der Verordnung über Luftfahrtpersonal (LuftPersV), bzw. der Verordnung (EU) 2018/1139 notwendig sind.

Für die Inanspruchnahme der Ermäßigung sind auf Anforderung aussagekräftige Unterlagen vorzulegen.

Die Ermäßigung des Landeentgeltes für ortsansässige Luftsportvereine, die ihre Gemeinnützigkeit nachgewiesen haben, beträgt 25 v. H. der unter 2 aufgeführten Sätze.

2.3.2. Erlass von Landeentgelten

Bei Not- und Sicherheitslandungen ist kein Landeentgelt zu entrichten. Ebenso ist bei Dienstflügen einer zivilen Luftfahrtbehörde des Bundes oder der Länder kein Landeentgelt zu entrichten. Die Landeentgeltbefreiung gilt nur für Luftfahrzeuge bis 1.500 kg höchstzulässiger Startmasse, sofern für jeden derartigen Flug eine amtliche Luftfahrtbehörden-Dienstflugbescheinigung vorgelegt wird.

2.4. Passagierentgelt

Bei der Beförderung von Passagieren im gewerblichen Luftverkehr nach Artikel 3 Nr. 24 der Verordnung (EU) 2018/1139 bemisst sich das Landeentgelt ergänzend nach der Zahl der bei Landung oder im Rahmen einer Abholung bei Abflug (zusätzlich) an Bord des LFZ befindlichen Passagiere – ausschlaggebend ist der höhere Wert.

Das Passagierentgelt beträgt einheitlich 10,00 EUR und wird nur einmalig je Passagier erhoben:

3. Abstellentgelte

Für das Abstellen von Luftfahrzeugen auf dem Vorfeld oder anderen Außenflächen haben deren Halter oder Führer ein Entgelt nach Maßgabe dieser Entgeltordnung an den Flughafenunternehmer zu entrichten.

Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende Motorsegler und Luftsportgeräte bemisst sich das Abstellentgelt nach der in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen höchstzulässigen Startmasse. (MTOM)

Das Abstellentgelt beträgt:

- | | |
|--------------------------------------|------------|
| - täglich je angefangene 1.000 kg: | 5,00 EUR |
| - monatlich je angefangene 1.000 kg: | 125,00 EUR |

Der Zeitraum, der für die Berechnung des Abstellentgeltes maßgebend ist, beginnt 4 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. nach der Beendigung seiner hangarierten Unterstellung.

4. Befeuerungsentgelt

Für die Nutzung der Pistenbefeuerung aus witterungs- und tageszeitlichen Gründen wird ein Befeuerungsentgelt von 10,00 EUR pro Flugbewegung erhoben.

Als Flugbewegung in diesem Sinne zählt neben Start und Landung bzw. Aufsetzen und anschließendem Durchstarten auch ein Überfliegen der Betriebspiste in geringer Höhe (Tiefanflug) ohne Bodenberührung.

Im Falle von Mehrfachanflügen oder Platzrunden wird das Befeuerungsentgelt nur einmal pro angefangenem 15 Minuten Zeitraum je Luftfahrzeug berechnet.

5. Sondernutzungsentgelt

Der Flughafen kann auf Anforderung (PPR) auch außerhalb der veröffentlichten Betriebszeit für Flugbewegungen geöffnet und betriebsbereit gehalten werden. Hierfür ist zusätzlich zu den normalen Entgelten ein Sondernutzungsentgelt zu entrichten. Dieser Zuschlag beträgt je angefangene 60 Minuten vor Beginn oder nach Ende der veröffentlichten Betriebszeit 100,00 EUR. Dieser Zuschlag beträgt 150,00 EUR, wenn die Anmeldung nicht mindestens 24 Stunden vor der zusätzlichen Betriebszeit erfolgt. Der jeweilige Zuschlag erhöht sich um 100 %, wenn der Start oder die Landung zwischen 21:00 und 06:00 LT (Kernnacht) stattfindet. Für mehrere Starts und Landungen desselben Luftfahrzeuges wird innerhalb von 60 Minuten der Zuschlag nur einmal fällig. Stornierungen von PPR-

Anfragen sind bis 24 Stunden vor der jeweiligen PPR-Zeit kostenfrei. Stornierungen, die innerhalb der 24 Stunden vor der PPR-Zeit, jedoch innerhalb der veröffentlichten Betriebszeit stattfinden, werden mit 25 % des errechneten PPR-Entgeltes berechnet. Auf Flüge, die innerhalb der beantragten PPR-Zeit storniert werden, entfallen die vollen PPR-Gebühren.

Maßgeblich für die Berechnung des Zuschlages ist bei Starts der Beginn und bei Landungen das Ende der Abfertigungszeit. Die Abfertigungszeit beginnt regelmäßig 30 Minuten vor dem geplanten Zeitpunkt des Starts bzw. nach der Landung.

6. RFFS-Entgelt

Der Flughafen stellt auf Anforderung (O/R) ohne Erhebung zusätzlicher Entgelte Feuerlösch- und Rettungswesen (RFFS) gemäß den „Gemeinsamen Grundsätzen des Bundes und der Länder über das Feuerlösch- und Rettungswesen auf Flugplätzen“ in der jeweils letzten, gültigen Fassung (NfL 2023-1-2792) bis zur ICAO-Brandschutzkategorie 2 bereit. Auf Antrag (PPR) kann RFFS bis hin zur ICAO-Brandschutzkategorie 5 bereitgestellt werden.

Für die Vorhaltung der erforderlichen materiellen und personellen Ausstattung der Feuerlösch- und Rettungstechnik in den Brandschutzkategorie 3-5 wird ein Entgelt je angefangener Einsatzstunde und je Luftfahrzeug berechnet. Eine Einsatzstunde beginnt mit der Aktivierung der Vorhaltung und endet mit der Rückstellung der Vorhaltekkräfte und der Einsatzmittel.

Die Berechnung erfolgt gestaffelt:

- | | |
|-----------------|-----------------|
| - RFFS/Cat 1/2: | ohne Berechnung |
| - RFFS/Cat 3: | 108,14€ |
| - RFFS/Cat 4: | 216,29€ |
| - RFFS/Cat 5: | 432,56€ |

Verbrauch von Löschmitteln, zusätzliche Materialkosten oder Mehraufwand infolge tatsächlicher Einsätze werden gesondert nach Aufwand in Rechnung gestellt.

7. Flugsicherungsgebühren (nachrichtlich)

Für An- und Abflüge erhebt der Flughafenunternehmer als Flugsicherungsorganisation bis auf Widerruf Anfluggebühren nach FS-An- und Abflug-Kostenverordnung (FSAKV). Sie sind nicht Teil dieser Entgeltordnung. Die Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH verzichtet mit Stand In-Kraft-Treten dieser Entgeltordnung gem. § 9 Abs. 7 Flugsicherungsbeauftragungsverordnung (FSBV) auf die Geltendmachung von Gebühren in geringer Höhe – konkret für VFR-Verkehr unter 2.000 kg höchstzulässiger Startmasse (MTOM).

8. sonstige Entgelte (nachrichtlich)

Der Flughafenunternehmer kann weitere – nicht genehmigungspflichtige – Entgelte über diese Entgeltordnung hinaus erheben. Diese zusätzlichen Entgelte sind durch FNT in der jeweilig aktuellen Entgeltordnung II festgeschrieben.

9. In-Kraft-Treten und Gültigkeit

Die Entgeltordnung I tritt mit Wirkung zum 20.07.2026 in Kraft, gleichzeitig wird die Entgeltordnung I für den Verkehrsflughafen Neubrandenburg vom 1. Januar 2020 aufgehoben.

Trollenhagen, den 13.07.2026

Flughafen Neubrandenburg-Trollenhagen GmbH

gez. Ingo Meyer
Geschäftsführer

gez. Lars Gronow
Prokurist

genehmigt:

Ort, Datum

Schwerin, 20.07.2026

gez. Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit als Luftfahrtbehörde